

Presseerklärung

2. März 2017

Brautkleid rosa verfärbt

Brautkleid bleibt Brautkleid – von wegen!

Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Beim Abholen des weißen Brautkleides aus der Reinigung verschlug es der Kundin die Sprache: Das ursprünglich weiße Kleid hatte sich durch die Reinigung rosa verfärbt. Als das Reinigungsunternehmen unter Hinweis auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen meinte, für den Schaden nicht haften zu müssen, lief die Kundin rot an vor Wut. Sie nahm sich einen Anwalt und zog vor Gericht.

Dort berief sich das Reinigungsunternehmen darauf, in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit dem Wort „Reinigungsannahme“ deutlich darauf hingewiesen zu haben, dass in dem Laden Textilien nur angenommen, aber nicht gereinigt würden. Auch unter der Überschrift „Preise und Zahlungsbedingungen“ habe die Firma außerdem klar zum Ausdruck gebracht, die Reinigung der Textilien nicht selbst zu erbringen, sondern diese nur zu vermitteln.

„Das Amtsgericht Augsburg (Urteil vom 30.11.2016, Az.: 73 C 208/16) hielt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reinigungsunternehmens für überraschend und rechtswidrig“, erläutert der Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons aus Duisburg. Dass die Textilreinigungsfirma nur als Vermittlerin tätig werde, erwarte kein Kunde unter „Preise und Zahlungsbedingungen“. Im Gegenteil: Wenn eine Firma ihre Preise und Zahlungsbedingungen bekannt mache, gehe sie selber davon aus, dass ein Vertragsschluss erfolgt sei. „Dem Gericht passte es nicht, dass sich das Reinigungsunternehmen hier aus der Verantwortung stehlen wollte. Es haftet nach dem Richterspruch auch dann, wenn es die Reinigung bei Drittfirmen durchführen lässt“, so Rechtsanwalt und Notar Herbert P. Schons.

Bei der Schadenshöhe rechnete das Gericht Pi mal Daumen vor: Das Brautkleid habe ursprünglich 1.100,00 Euro gekostet. Dadurch, dass es schon einmal getragen wurde, habe es 50 Prozent seines Werts verloren. Durch die Verfärbung sei der Preis weiter gesunken. Dennoch verbleibe ein Restwert in Höhe von 100,00 Euro. Die Folge: Den Schaden in Höhe von 450,00 Euro muss die Reinigungsfirma der Kundin ersetzen.

Fragen des Verbraucher- und Kaufrechts sind oft komplizierter als ursprünglich gedacht und für juristische Laien vor allem Nerven aufreibend. Verbraucher tun deshalb gut daran, in einem möglichst frühen Stadium die Hilfe einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts anzunehmen.

Fachanwälte für 23 Rechtsgebiete sowie Rechtsanwälte mit besonderen Schwerpunktgebieten aus dem Kammerbezirk Düsseldorf finden Sie im Internet unter www.rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de, Stichwort: „Anwaltssuche“.

Düsseldorf, den 02.03.2017 – Text zu ca. 3.242 Zeichen.

Ansprechpartner für Rückfragen und nähere Informationen:

Rechtsanwalt Thiemo Jeck, Hauptgeschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf, Tel.: 0211/4950220, Fax: 0211/4950228, E-Mail: info@rechtsanwaltskammer-duesseldorf.de.

Die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf vertritt alle aktuell 12.515 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dem Oberlandesgerichts-Bezirk Düsseldorf. Dieser umfasst die Landgerichts-Bezirke Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal.